

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Verlegt in Karlsruhe, Samstag den 19. März 1910.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Gerichtsverfälscherrechnung betreffend.

Verordnungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts; Änderung der Inhabungsverordnung betreffend; Änderung der Gerichtsverfälscherrechnung betreffend; **Bekanntmachungen:** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts; Änderung der Verordnung für die Rechtslehrerexamen betreffend; Änderung der Verordnung für die Rechtslehrerexamen betreffend; des Ministers von den Gewerbesteueren betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 7. März 1910.)

Änderung der Gerichtsverfälscherrechnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir hiemit, was folgt:

Artikel I.

Die Gerichtsverfälscherrechnung vom 16. November 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 563) in der Fassung der Verordnungen vom 7. Dezember 1906 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 511) und vom 9. November 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 633) wird in nachstehender Weise geändert:

I. § 8 Absatz 2 erhält folgenden Inhalt:

Ferner hat der Geschädigte eine Erklärung abzugeben, ob er Schulden hat, und beziehungsweise, worin diese bestehen.

II. Im § 9 Absatz 2 werden die Worte „Badisches Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1882 Nr. XXIX § 15 und Anlage F“ durch die Worte „Badisches Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1907 Nr. XXVI § 15 und Anlage G“ ersetzt.

III. Im § 16 wird unter Buchstabe c beigefügt:

e. im Auftrage eines Beteiligten das tatsächliche Ausmaß einer Prüfung zu bezeichnen.

Gesetz- und Verordnungsblatt 1710.